



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haushaltsausschuss	29.06.2022
Samtgemeindeausschuss	07.07.2022
Samtgemeinderat	13.07.2022

Betreff:	Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012
-----------------	---

Sachverhalt:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat über die Jahresabschlüsse bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und erteilt gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung. Mit der Entlastungserteilung billigt der Rat nachträglich die Haushaltsführung der Verwaltung im Haushaltsjahr 2012.

Der Beschlussfassung über den Jahresabschluss geht die Feststellung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Bürgermeister (§ 129 Abs. 1 NKomVG) und ihre Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§§ 155 Abs. 1 und 156 Abs.1 NKomVG) voraus.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 hat der Samtgemeindebürgermeister am 10.06.2021 festgestellt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 schließt mit folgendem Prüfungsvermerk ab:

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Hingewiesen wird auf die im Bericht enthaltenen Prüfungsbemerkungen und **Prüfungsfeststellungen**:

- Die Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse ist unbedingt voranzutreiben und zu erledigen.
- Die Einrichtung der Berechtigungen und der Protokollierung ist zu überprüfen und entsprechend den Anforderungen des § 35 GemHKVO sicherzustellen.
- Bei den Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Kosten, die bei den Mitgliedsgemeinden entstanden sind, werden die Vollstreckungsgebühren der Samtgemeinde zugeordnet. Hierfür ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

Im Übrigen wird auf die Vorlage zum Beschluss des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 – sowie auf die Jahresabschlussunterlagen 2012 hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Samtgemeindebürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Esens, den 21.06.2022	Abstimmungsergebnis:			
	Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	SGA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Weyerts, Reno)	SG-Rat	Ja:	Nein:	Enth.: